

fair

DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit
sozial, gerecht und aktiv

Kein Lohn

Werden Sie aktiv!

BUN VENIT
WELCOME
VÍTÁME VÁS
ДОБРЕ ДОШЛИ
ÜDVÖZÖLJÜK
WITAMY DOBRODOŠLI
WILLKOMMEN

deutsch

Was tun, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt?

- ▶ Sie haben immer ein Anrecht auf Ihren Lohn – auch wenn Sie gekündigt sind und keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben.
- ▶ Machen Sie den ausstehenden Lohn schriftlich geltend, bevor Sie klagen. Das kann dazu führen, dass der Arbeitgeber Ihren Lohn auszahlt und Sie keinen Gerichtsprozess führen müssen.
- ▶ In Deutschland müssen Sie ihren ausstehenden Lohn selber vor Gericht einklagen (allein, mit Hilfe einer Anwältin/eines Anwalts oder einer Gewerkschaft). Weder die Polizei, noch der Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit fordern diesen Lohn für Sie ein.

Wie kann ich mich schützen?

Prüfen Sie vor Aufnahme der Arbeit, ob Ihr vereinbarter Lohn korrekt ist: Wird der gesetzliche Mindestlohn (8,84 € ab 1.1.2017) eingehalten? Gibt es einen Branchenmindestlohn, der für Sie gilt? Fragen Sie die Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle!

Dokumentieren Sie Ihre Arbeit: Schreiben Sie Ihre genauen Arbeits- und Pausenzeiten, den Arbeitsort und die erledigten Aufgaben jeden Tag nach der Arbeit in ein Notizheft oder einen Arbeitszeitkalender! Notieren Sie auch Name und Anschrift des Arbeitgebers, des Einsatzbetriebs oder Auftraggebers, sowie Zeugen für Ihre geleistete Arbeit.

Wann kann ich meinen Lohn geltend machen?

Fordern Sie Ihren Arbeitgeber zur Zahlung auf, wenn er zum vereinbarten Zahlungstermin (häufig der 15. des Folgemonats) nicht oder zu wenig gezahlt hat.

Achtung Fristen: Im Arbeits- oder Tarifvertrag sind Ausschlussfristen geregelt, die oft sehr kurz sind. Diese regeln, wie lange Sie Ihren Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen können. Prüfen Sie diese!

Schicken Sie die Geltendmachung nicht innerhalb der Fristen, können Sie den Anspruch auf Ihr Gehalt verlieren! Holen Sie sich sofort rechtlichen Rat, wenn Sie die Frist versäumt haben! Eventuell ist eine Klage vor Gericht noch möglich.

Wie mache ich meinen Lohn korrekt geltend?

Schicken Sie Ihrem Arbeitgeber eine Liste, in der die Stunden aufgeführt sind, die sie wo und in welcher Funktion gearbeitet haben. Sie müssen die genauen Summen angeben, die Ihr Arbeitgeber Ihnen schuldet. Stellen Sie eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung. Geben Sie Ihre Kontodaten an. Fragen Sie in einer Beratungsstelle nach einem Musterschreiben oder sprachlicher Unterstützung!

Achtung: Sie müssen den Brief unterschreiben und an den Arbeitgeber per Post (als Einschreiben) schicken. Oder eine andere Person gibt den Brief beim Arbeitgeber für Sie ab. Eine Zahlungsaufforderung per Telefon, E-Mail, SMS oder mündlich erkennen Gerichte nicht an.

Behalten Sie eine Kopie des Schreibens und den Postbeleg als Beweis!

Wie viel Lohn kann ich geltend machen?

Es ist wichtig, dass Sie den richtigen Betrag einfordern. Sie fordern immer den Bruttostundenlohn oder Bruttomonatslohn. Gehen Sie so vor:

1. Berechnen Sie Ihren Bruttoanspruch für den betroffenen Monat. Multiplizieren Sie Ihre Arbeitsstunden mit dem Stundenlohn und eventuellen Zuschlägen z.B. für Nacht- oder Feiertagsarbeit.
2. Berechnen Sie weitere ausstehende Beträge, z.B. unbegründete Lohnabzüge oder Auszahlung des nicht genommenen Urlaubs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Urlaubsabgeltung).
3. Führen Sie bereits erhaltene Nettosummen (Anzahlungen) auf.
4. Fordern Sie den Bruttoanspruch ein und geben Sie erhaltene Nettobeträge an! Errechnen Sie keinen Endbetrag und ziehen Sie kein Netto vom Brutto ab!

Beispiel:

Bruttoanspruch

Arbeitsstunden:	160 h x 8,84 € brutto	=	1414,40 € brutto
+ Nachtzuschlag:	32 x (8,84 € x 0,25)	=	70,72 € brutto
+ Urlaubsabgeltung 2 Tage:	16 h x 8,84 €	=	141,44 € brutto
		=	1626,56 € brutto
Anzahlung erhalten:	500 € netto		
Gesamtforderung:	1626,56 € brutto – 500 € netto		

Erhalten Sie innerhalb von 2 Wochen keine Zahlung, verklagen Sie Ihren Arbeitgeber vor einem deutschen Arbeitsgericht, um Ihren Anspruch durchzusetzen. Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Flyer „Kein Lohn – Wie klage ich vor Gericht?“.

Wir empfehlen: Werden Sie ab dem ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied! Kontaktieren Sie Ihre zuständige Gewerkschaft. Fragen Sie im Zweifel eine Beratungsstelle. Sind Sie in Ihrem Heimatland Gewerkschaftsmitglied, fragen Sie Ihre zuständige deutsche Gewerkschaft, ob Ihre Mitgliedschaft anerkannt wird.

Beratungsstellen für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa

www.faire-mobilitaet.de

Projektleitung

Dominique John

Telefon (+49) 030 21240540

john.bfw@dgb.de

Faire Mobilität Berlin

Telefon (+49) 030 21016437 | (+49) 030 21232996

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch

berlin@faire-mobilitaet.de

Faire Mobilität Dortmund

Telefon: (+49) 0231 54507982 | (+49) 0231 18999859 |

(+49) 0231 18998652 | (+49) 0231 18998697

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch

dortmund@faire-mobilitaet.de

Faire Mobilität Oldenburg

Telefon (+49) 0441 9249019 | (+49) 0441 9249012

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Rumänisch, Englisch

oldenburg@faire-mobiliaet.de

Faire Mobilität Frankfurt/Main

Telefon (+49) 069 27297567 | (+49) 069 27297566 | (+49) 069 15345231

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Englisch

frankfurt@faire-mobilitaet.de

Faire Mobilität Kiel

Telefon (+49) 0431 51951667 | (+49) 0431 51 951 668

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Rumänisch, Englisch

nord@faire-mobilitaet.de

Faire Mobilität München

Telefon (+49) 089 51399018 | (+49) 089 51242772

Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Rumänisch, Englisch

muenchen@faire-mobilitaet.de

Faire Mobilität Stuttgart

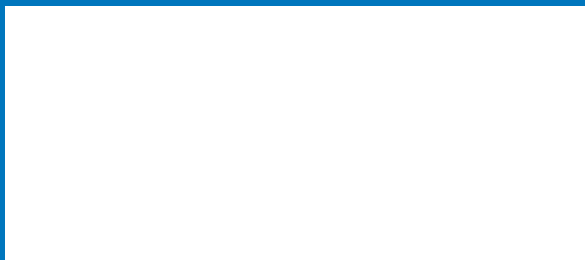
Telefon (+49) 0711 12093635 | (+49) 0711 12093636

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Englisch

stuttgart@faire-mobilitaet.de

Informieren Sie sich frühzeitig über Ihre Rechte und kontaktieren Sie uns!

Bezüglich Einzelheiten und bei individuellen Fragen wenden Sie sich an die Gewerkschaft oder an eine der Beratungsstellen des Projektes Faire Mobilität.



Das Projekt liegt in der Verantwortung des DGB-Bundesvorstandes und wird durchgeführt mit den Projektpartnern bfw – Unternehmen für Bildung, Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen (EVW), PCG-PROJECT CONSULT GmbH und DGB Bildungswerk BUND.

V.i.S.d.P.: Annelie Buntenbach, DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Gefördert durch:



Bundeministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages